

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite/n</b>
33.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>76-77</b>
34.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>78-79</b>
35.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Integrationsrates	<b>80</b>
36.	Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 einschließlich Entlastung	<b>81</b>
37.	Bekanntmachung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 27.02.2025	<b>82-90</b>

---

**Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister**

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland.de>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

### Aktuelle Vergaben

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
12.02.2025	13.03.2025	Schulbücher 2025/2026	VgV Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
07.02.2025	11.03.2025	Landschaftsbauarbeiten Stadionpark (Los 1: Radrennbahn)	VOB/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
06.02.2025	13.03.2025	Lieferung von batterieelektrischen Nutzfahrzeugen (Fuhrpark Los 1 bis 3)	VgV Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
31.01.2025	05.03.2025	Rahmenvertrag Büromöbel	UVgO Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

### Beabsichtigte Vergaben

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion

### Vergebene Aufträge

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
26.02.2025		Brandmeldeanlage ASG	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
25.02.2025		Prüfstatiker Martinusschule	UVgO Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
11.02.2025		Fliesenarbeiten Ernst- Reuter-Str. 137 a und b	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 04.03.2025  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Scheufgen

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland.de>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

### Aktuelle Vergaben

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
09.03.2025	08.04.2025	Projektsteuerung Linie 19	VgV TNW	<a href="#">Anzeigen</a>
05.03.2025	02.04.2025	Abbrucharbeiten AOK- Gebäude	VOB/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
12.02.2025	13.03.2025	Schulbücher 2025/2026	VgV Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
07.02.2025	11.03.2025	Landschaftsbauarbeiten Stadionpark (Los 1: Radrennbahn)	VOB/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
06.02.2025	13.03.2025	Lieferung von batterieelektrischen Nutzfahrzeugen (Fuhrpark Los 1 bis 3)	VgV Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

### Beabsichtigte Vergaben

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion

### Vergebene Aufträge

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
09.03.2025		Rahmenvertrag Schutzkleidung Feuerwehr	VgV Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können

Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 10.03.2025

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

# Bekanntmachung STADT *Hürth*®

Am Donnerstag, den 20.03.2025 findet im Raum 343/344, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Vorstellung der Flüchtlingsarbeit und Angebote des Caritasverbands
4	Bericht über aktuelle Entwicklungen zur Flüchtlingssituation in der Stadt Hürth
5	Auslobung eines Integrationspreises des Integrationsrats
6	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
7	Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
8	Bericht über die Verwendung der Verfügungsmittel
9	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
10	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 05.03.2025

Gezeichnet:

Jens Menzel  
(Erster Beigeordneter)

# Bekanntmachung STADT Hürth<sup>®</sup>

---

## **1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 einschließlich Entlastung**

Gemäß § 102 Abs. 1 und Abs. 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat die örtliche Rechnungsprüfung den Jahresabschluss 2023 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, dem sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 13.02.2025 in vollem Umfang angeschlossen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.02.2025 folgenden Beschluss gefasst:

- a. Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt.
- b. Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2023 Entlastung erteilt.

## **2. Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Hürth wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Jahresabschluss 2023 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 310, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hürth, 04.03.2025



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 27.02.2025

### Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Bettelei
- § 7 Verunreinigungsverbot
- § 8 Kinderspielplätze
- § 9 Imbissstuben, Schnellrestaurants
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Sperrbezirk
- § 13 Grillen
- § 14 Feuerschutz
- § 15 Fahrzeuge
- § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

### Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.02.2025 für das Gebiet der Stadt Hürth folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen:

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht**

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

## **§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt:

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen und Verkehrsflächen zu übernachten, zu campieren oder zu lagern;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen verkehrsbehindernd und/oder unsachgemäß Fahrräder, Tretroller, E-Scooter u. Ä. abzustellen;
6. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und

Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen dadurch nicht behindert werden;

7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
8. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
9. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren**

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Hürth genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

#### **§ 5 Tiere**

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW dürfen im Wald Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

(3) Stadtauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

(4) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalterin bzw. Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

## **§ 6 Bettelei**

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist aggressive und/oder organisierte Bettelei untersagt.

Aggressiv im Sinne dieser Verordnung ist Bettelei unter anderem dann, wenn die bettelnde Person die angebettelte Person

- a) anfasst,
- b) festhält,
- c) sich in den Weg stellt,
- d) bedrängend verfolgt oder
- e) hartnäckig anspricht.

Organisiert im Sinne dieser Verordnung ist Bettelei unter anderem dann, wenn die Bettelei folgende Merkmal aufweist:

- a) Vorausschauende Planung,
- b) Gewerbsmäßigkeit,
- c) Veranlassung anderer zum Betteln und/oder
- d) gemeinsame Anreise von Gruppen.

(2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und das Betteln von Kindern und Jugendlichen verboten.

## **§ 7 Verunreinigungsverbot**

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen in Hürth ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch

Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt Hürth - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Meldung zu machen. Die Kosten der Schadensbeseitigung trägt der Verursacher.

5. das Einstellen, Parken oder Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor, insbesondere, wenn Kraftstoff oder Öl austritt, ohne dass die Möglichkeit einer Gefährdung oder sonstiger nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden kann.

(2) Wer Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt, ist verpflichtet, diese unverzüglich auf seine Kosten zu säubern oder säubern zu lassen. Kommt der/die Verantwortliche dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er/sie der Stadt Hürth die Kosten der Reinigung zu erstatten, wenn die Stadt Hürth die Verunreinigung auf seine/ihre Kosten beseitigt.

## **§ 8 Kinderspielplätze**

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere das Abbrennen von Lagerfeuer, Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(5) Der Konsum von alkoholischen Getränken, Tabak oder Drogen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

(6) Das Verändern, Manipulieren, Blockieren usw. von Spielgeräten und Inventar ist verboten.

## **§ 9 Imbissstuben, Schnellrestaurants**

(1) An Imbissstuben, Trinkhallen, Kiosken, Schnellrestaurants und Gewerbebetrieben, die verpackte Waren zum Sofortverzehr anbieten, sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.

(2) Alle Abfälle, die im Umkreis von 50 Metern eines der in Absatz 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen, sind vom Gewerbebetreibenden frühzeitig und regelmäßig zu entfernen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb herrühren.

## **§ 10 Hausnummern**

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Hat ein Haus mehrere Eingänge, so ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.

(3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Hausnummernschild innerhalb von einem Monat nach Mitteilung der zugeteilten Hausnummer anzubringen. Für das Hausnummernschild sind arabische Ziffern in einer Mindestgröße von 12 Zentimeter zu verwenden. Die Ziffern müssen als Kontrast zum Hauswanduntergrund einwandfrei lesbar sein, in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten und im Bedarfsfall erneuert werden.

(4) Sofern eine Umnummerierung der bebauten Grundstücke aus ordnungsrechtlichen Gründen erforderlich ist, ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, die neu festgesetzten Hausnummern innerhalb eines Monats nach Neufestsetzung auf eigene Kosten anzubringen. Das bisherige Hausnummernschild darf während einer Übergangszeit von sechs Monaten nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 11 Öffentliche Hinweisschilder**

(1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **§ 12 Sperrbezirk**

Innerhalb der in den Verordnungen der Bezirksregierung Köln zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Hürth in der Fassung vom 14.04.2011 beschriebenen Sperrbezirken ist es untersagt, zu Prostituierten Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zu vereinbaren. Ebenso ist es im Sperrbezirk untersagt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt durchzuführen.

## **§ 13 Grillen**

(1) Grillen ist in öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren oder keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind. Die Erholungsfunktion der öffentlichen Grünflächen für Jedermann ist zu wahren.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Grillen in den folgenden Bereichen und Anlagen verboten:

1. auf öffentlichen Spielplätzen,
2. auf öffentlichen Sportanlagen im nicht vereinsassoziierten Kontext,
3. auf Schulgeländen im außerschulischen Rahmen,
4. im Abstand von weniger als 100 m zum Waldrand und zu Wohngrundstücken,
5. unterhalb von Bäumen und Sträuchern sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen.

(3) Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. die Brenn-/Glut-/Feuerschale des Grills hat einen ausreichenden Abstand zum Boden (mindestens 0,5 m) einzuhalten,
2. die Benutzung von Einweggrills ist untersagt,
3. jegliche Beschädigungen, insbesondere ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes, sind zu verhindern,
4. es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten,
5. die Einrichtung und Unterhaltung offener Feuerstellen ist verboten.

(4) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem starken Wind sind Grillfeuer vollständig mit Wasser abzulöschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß in Abfallbehältern zu entsorgen bzw. mitzunehmen, sofern keine Abfallbehälter vorhanden sind oder diese voll sind.

## **§ 14 Feuerschutz**

(1) Das Entzünden und Unterhalten von offenem Feuer ist grundsätzlich verboten.

(2) Es ist verboten, glimmende Gegenstände oder solche Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuzwerfen.

## § 15 Fahrzeuge

Das Fahren, Parken, Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen, Anhängern, E-Scootern und mehrspurigen Fahrrädern

- auf Baumscheiben, Baumbeete oder Ähnlichem,
- auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen,
- in öffentlichen Grünflächen und
- auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen

ist verboten. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Senioren- und Behindertendreiräder sowie Dienst- und Rettungsfahrzeuge.

## § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## § 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter den folgenden Ziffern 1 bis 14 aufgelisteten Verpflichtungen verstößt.

1. Die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung.
2. Die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung.
3. Das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung.
4. Die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung, der Fütterung und des Führens von Tieren gem. § 5 der Verordnung.
5. Dem Verbot der aggressiven und/oder organisierten Bettelei gem. § 6 der Verordnung.
6. Das Verunreinigungsverbot gem. § 7 der Verordnung.
7. Das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 8 der Verordnung.
8. Der Reinigungsverpflichtung für Gewerbebetriebe gem. § 9 dieser Verordnung;
9. Die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung.
10. Das Verbot des Beseitigens, Veränderns oder Verdeckens öffentlicher Hinweisschilder gem. § 11 dieser Verordnung.
11. Das Verbot der Vereinbarung und/oder des Vollzugs sexueller Handlungen im Sperrbezirk gem. § 12 dieser Verordnung.
12. Die Verbote und Auflagen hinsichtlich des Grillens gem. § 13 dieser Verordnung.
13. Die Feuerschutzverbote gem. § 14 dieser Verordnung.
14. Entgegen § 15 die hier genannten Fahrzeuge auf den genannten Bereichen fährt, parkt, mitführt oder abstellt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.

Mai 1968 in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

### **§ 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 18.02.2025, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 27.02.2025



Dirk Breuer  
Bürgermeister